Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1910

3.8.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1910 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 5607)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen oder Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.

(2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 der Kommission ([4]) wurde auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 die von diesem Mitgliedstaat nach einem Ausbruch dieser Seuche gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die in Anhang I des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 der Kommission vom 25. März 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/525 (ABl. L, 2025/638, 28.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/638/oj).

(4) Seit der letzten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 ([5]) hat Rumänien der Kommission am 17. Juli 2026 zwei Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in schaf- und ziegenhaltenden Betrieben in den Kreisen Braşov und Mureş gemeldet. Rumänien hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, eingerichtet, in denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der genannten Delegierten Verordnung angewandt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern. Einer dieser neuen Ausbrüche hat sich außerhalb der aufgrund früherer Ausbrüche bereits eingerichteten Sperrzonen ereignet, nämlich im Kreis Mureș.

(5) Daher sollten die in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Rumänien gelisteten Gebiete, einschließlich der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen, angepasst werden, um den neuen Ausbrüchen Rechnung zu tragen. Dementsprechend müssen die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen in den Anhängen des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.

(6) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß den Kriterien für die Festlegung der Größe und Anzahl der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen ist nicht nur der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten, sondern auch der allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer im gesamten Hoheitsgebiet des von dieser Seuche betroffenen Mitgliedstaats sowie dem Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche Rechnung zu tragen. Außerdem wurde die Dauer der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen gemäß den internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) ([6]) festgelegt.

(7) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von Rumänien auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.

(8) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 erhalten die Fassung der Anhänge des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1831 der Kommission vom 23. Juli 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien (ABl. L, 2026/1831, 24.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1831/oj).

([6]) https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/.

ANHANG

„ANHANG I

Teil A: Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Land	Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Rumänien	**Kreis Mureș** RO-PPR-2026-00001 RO-PPR-2026-00004 RO-PPR-2026-00006	Schutzzone: Those parts of Mureș County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.314, Long. 24.578 (2026/1), Lat. 46.277, Long. 24.612 (2026/4), Lat 46.315235, Long. 24.593356 (2026/6).	27.8.2026
		Überwachungszone: Those parts of Mureș, County, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 46.314, Long. 24.578 (2026/1), Lat. 46.277, Long. 24.612 (2026/4), Lat 46.315235, Long. 24.593356 (2026/6) excluding the areas contained in the protection zone.	14.9.2026
		Überwachungszone: Those parts of Mureș County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 46.314, Long. 24.578 (2026/1), Lat. 46.277, Long. 24.612 (2026/4), Lat 46.315235, Long. 24.593356 (2026/6).	28.7.2026 – 14.9.2026
Rumänien	**Kreis Timiș** RO-PPR-2026-00002 RO-PPR-2026-00003	Schutzzone: Those parts of Timiș County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 45.555, Long. 20.993 (2026/2), Lat. 45.967, Long. 20.666 (2026/3).	23.8.2026
		Überwachungszone: Those parts of Timiș County, County, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 45.555, Long. 20.993 (2026/2), Lat. 45.967, Long. 20.666 (2026/3), excluding the areas contained in the protection zone.	10.9.2026
		Überwachungszone: Those parts of Timiș County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 45.555, Long. 20.993 (2026/2), Lat. 45.967, Long. 20.666 (2026/3).	24.7.2026 – 10.9.2026

Land	Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Rumänien	**Kreis Brașov** RO-PPR-2026-00005	Schutzzone: Those parts of Brașov County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.07198, Long. 25.11636 (2026/5)	25.8.2026
		Überwachungszone: Those parts of Brașov County, County, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 46.07198, Long. 25.11636 (2026/5)	12.9.2026
		Überwachungszone: Those parts of Timiș County, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30 ETRS89 coordinates Lat. 46.07198, Long. 25.11636 (2026/5)	26.8.2026-12.9.2026

Teil B: Weitere Sperrzone

Land	Verwaltungsbezirk	Gemäß Artikel 1 als weitere Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Rumänien	**Kreis Mureș**	The entire territory of Mureș County excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	14.9.2026
	Kreis Sibiu	The entire territory of Sibiu County excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	14.9.2026
	Kreis Timiș	The entire territory of Timiș County excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	10.9.2026
	Kreis Brașov	The entire territory of Brașov County excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	12.9.2026
	Kreis Harghita	The entire territory of Harghita County excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	12.9.2026

ANHANG II

Land	Verwaltungsbezirk	Gebiete gemäß Artikel 2	Gültig bis
Rumänien	**Kreis Mureș**	The entire territory of Mureș County	15.9.2026-14.10.2026
	Kreis Sibiu	The entire territory of Sibiu County	15.9.2026-14.10.2026
	Kreis Timiș	The entire territory of Timiș County	11.9.2026-10.10.2026
	Kreis Brașov	The entire territory of Brașov	13.9.2026-12.10.2026
	Kreis Harghita	The entire territory of Harghita	13.9.2026-12.10.2026“